

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 14. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Liège — Belgien) — Jean Jacob, Dominique Lennertz/État belge

(Rechtssache C-174/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Gleichbehandlung — Einkommensteuer — Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung — In einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat bezogene Rente — Berechnungsmodalitäten der Steuerbefreiung im Wohnsitzmitgliedstaat — Einbuße eines Teils bestimmter Steuervergünstigungen)

(2019/C 155/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Liège

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Jean Jacob, Dominique Lennertz

Beklagter: État belge

Tenor

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung einer Steuerregelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegensteht, die bewirkt, dass ein in diesem Staat wohnhaftes Ehepaar, bei dem ein Ehegatte eine Pension in einem anderen Mitgliedstaat bezieht, die in dem ersten Mitgliedstaat aufgrund eines bilateralen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei ist, einen Teil der von diesem Mitgliedstaat gewährten Steuervergünstigungen einbüßt.

⁽¹⁾ ABl. C 166 vom 14.5.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 13. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Piotrkowie Trybunalskim — Polen) — Strafverfahren gegen B. S.

(Rechtssache C-195/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke — Richtlinie 92/83/EWG — Art. 2 — Begriff „Bier“ — Getränk, das aus der Würze erzeugt wird, die aus einem einen höheren Glukose- als Malzanteil enthaltenden Gemisch gewonnen wurde — Kombinierte Nomenklatur — Positionen 2203 [Bier aus Malz] oder 2206 [Andere gegorene Getränke])

(2019/C 155/18)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Okręgowy w Piotrkowie Trybunalskim

Parteien des Ausgangsverfahrens

B. S.

Beteiligte: Prokuratura Okręgowa w Piotrkowie Trybunalskim, Łódzki Urząd Celno-Skarbowy w Łodzi, Urząd Celno-Skarbowy w Piotrkowie Trybunalskim

Tenor

Art. 2 der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke ist dahin auszulegen, dass ein zur Mischung mit nicht alkoholischen Getränken bestimmtes Zwischenerzeugnis, das aus einer Würze gewonnen wird, die einen geringeren Anteil gemälzter Bestandteile als nicht gemälzter Bestandteile enthält und der vor dem Gärungsprozess Glukosesirup zugesetzt wurde, als „Bier aus Malz“ im Sinne von Position 2203 der in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in seiner sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 2587/91 der Kommission vom 26. Juli 1991 ergebenden Fassung enthaltenen Kombinierten Nomenklatur qualifiziert werden kann, sofern die organoleptischen Merkmale dieses Erzeugnisses denen von Bier entsprechen, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

(¹) ABl. C 221 vom 25.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 14. März 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Cour administrative d'appel de Nancy — Frankreich) — Ministres de l'Action et des Comptes publics/Herrn und Frau Raymond Dreyer

(Rechtssache C-372/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Soziale Sicherheit — Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 3 — Sachlicher Geltungsbereich — Abgaben auf Einkünfte aus dem Vermögen einer in Frankreich wohnenden Person, die in der schweizerischen Sozialversicherung versichert ist — Abgaben, die für die Finanzierung zweier von der französischen nationalen Solidaritätskasse für Eigenständigkeit verwaltete Leistungen verwendet werden — Unmittelbare und hinreichend relevante Verbindung zu bestimmten Zweigen der sozialen Sicherheit — Begriff der Leistung der sozialen Sicherheit — Individuelle Prüfung der persönlichen Bedürftigkeit des Antragstellers — Berücksichtigung der Mittel des Antragstellers bei der Berechnung der Höhe der Leistungen)

(2019/C 155/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative d'appel de Nancy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ministres de l'Action et des Comptes publics

Beklagte: Herrn und Frau Raymond Dreyer